

Die Feuerungszulagen der Postbediensteten.

Der Obmann des Reichsbundes deutscher Postler Postkontrollor Bogatschnigg intervenierte dieser Tage beim Obmann des Deutschen Nationalverbandes Abg. Dr. Groß. Was die voraussichtlich am Pfingstsonntag erscheinende Verordnung bezüglich der höheren Feuerungszulagen aller Staatsangestellten betrifft, machte der Obmann der deutschen Postler bei der Vorgesprache bei Dr. Groß aufmerksam, daß zur Linderung der großen Not der Festangestellten die Gewährung eines Anschaffungsbeitrages neben der monatlichen Feuerungszulage erforderlich ist, wenn die Hilfe wirksam sein soll. Auf Grund der in dieser Sache erhaltenen Auskünfte war der Reichsbund deutscher Postler jedoch in der Lage, folgendes zu verlaublichen: Zu der für das Jahr 1917 festgesetzten Feuerungszulage wird eine weitere Zuzahlung in folgendem Ausmaß erfolgen: für die in Rangsklassen eingeteilten Beamten, je nach dem Familienstand, nach den bekannten vier Abstufungen: R. 100.—, R. 180.—, R. 240.—, R. 300.—, für die Vertragsbeamten (darunter fallen irrthümlich auch die Postoffizianten), Unterbeamten und Diener: R. 100.—, R. 150.—, R. 200.—, R. 250.—. Diese Beträge werden in zwei Hälften, und zwar am 1. Juni und am 1. Oktober, zur Auszahlung gelangen.